



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Satzung

des TÜV SÜD e.V.

Stand: 16.05.2022

TÜV®

Satzung TÜV SÜD e. V.

Präambel

- A. Im Jahre 1866 wurde die Gesellschaft zur Überwachung und Versicherung von Dampfkesseln in Mannheim, im Jahre 1870 der Bayerische-Dampfkessel-Revisions-Verein in München als Selbsthilfeorganisationen der Wirtschaft gegründet. Aus diesen beiden Organisationen ist der TÜV SÜD e. V. hervorgegangen, der den Zweck hat, Mensch, Umwelt und Sachgüter vor den nachteiligen Auswirkungen der Technik zu schützen. Schrittweise wurden die ursprünglichen Arbeitsgebiete parallel zur Entwicklung der Technik erweitert.
- B. Der TÜV SÜD e. V. in seiner heutigen Struktur ist aus mehreren Zusammenschlüssen verschiedener Technischer Überwachungs-Vereine entstanden. Im Jahr 1992 fusionierte der TÜV Bayern e. V. mit dem TÜV Sachsen e. V. zum TÜV Bayern Sachsen e. V..
- C. Im Jahre 1994 beschloss dessen Mitgliederversammlung die Entflechtung der Geschäftstätigkeit von der Vereinstätigkeit. Die Geschäftstätigkeit wurde in eine Aktiengesellschaft, die heutige TÜV SÜD AG, ausgegliedert, um den satzungsmäßigen Idealstatus des Vereins bei Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu wahren. Es folgten weitere Ausgliederungen aus der Aktiengesellschaft auf nachgeordnete Tochtergesellschaften. Der TÜV SÜD AG obliegt die einheitliche Leitung und Verwaltung der TÜV SÜD Konzerngesellschaften. Sie hat ihrerseits den Zweck, als unabhängiges Wirtschaftsunternehmen Menschen, Umwelt und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen aller Art zu schützen. Die Aufgabe der TÜV SÜD AG ist daher insbesondere die Förderung der sicheren, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Herstellung und Verwendung von technischen Einrichtungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln. Die Aktionärsrechte an der TÜV SÜD AG werden von einer eigens hierzu gegründeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR, ausgeübt.
- D. Durch die Fusionen mit dem TÜV Südwest e. V. sowie die Fusion mit dem TÜV Hessen e. V. entstand im Jahr 1996 der TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e. V. Dieser wurde im Jahr 2006 in TÜV SÜD e. V. umbenannt.

- E. Zweck des TÜV SÜD e. V. ist, Mensch, Umwelt und Sachgüter vor den nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen aller Art zu schützen sowie die sichere, zweckmäßige und wirtschaftliche Herstellung und Verwendung von technischen Einrichtungen, Produkten, Betriebs- und Arbeitsmitteln zu fördern. Der TÜV SÜD e. V. ist als Träger von Beauftragungen und Anerkennungen auch hoheitlich als beliehenes Unternehmen des Privatrechts unter Beachtung der hierzu geltenden Vorschriften tätig. Der TÜV SÜD e. V. erbringt seine Leistungen unabhängig und neutral. Er berücksichtigt hierbei insbesondere auch Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Klima- und Umweltschutzes. Die derzeit rund 10.000 Mitglieder des TÜV SÜD e. V. sind am Vermögen des Vereins nicht beteiligt. Für den Fall der Auflösung des TÜV SÜD e. V. sieht diese Satzung vor, dass das gesamte Vermögen des Vereins durch Übertragung auf einen vergleichbaren Rechtsträger auch künftig in vergleichbarer Weise zu verwenden ist.
- F. Die Mitgliederversammlung des TÜV SÜD e. V. beschloss im Jahr 2009, 25,1 % des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien der TÜV SÜD AG durch Stiftungsgeschäft auf eine zu diesem Zweck errichtete gemeinnützige Stiftung, die TÜV SÜD Stiftung mit Sitz in München, mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zu übertragen und ihr eine Beteiligung an der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR einzuräumen. Die TÜV SÜD Stiftung ist – im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern – ausschließlich an den Aktien der TÜV SÜD AG, und zwar in Höhe von 25,1 % aller Aktien der TÜV SÜD AG, beteiligt.

Dem TÜV SÜD e. V. (im Folgenden „Verein“) soll nachfolgende Satzung als rechtliche Verfassung dienen.

I. ALLGEMEINES

1. Name, Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

TÜV SÜD e. V.

1.2 Sitz des Vereins ist München.

1.3 Er ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Zweck, Gegenstand des Vereins

2.1 Der Verein hat den Zweck, Menschen, Umwelt und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen aller Art zu schützen. Der Verein verfolgt seinen Zweck unabhängig und neutral. Er berücksichtigt hierbei insbesondere auch Aspekte der Nachhaltigkeit, des Klima- und Umweltschutzes, der Bewahrung natürlicher Lebensgrundlagen sowie des schonenden Umgangs mit vorhandenen Ressourcen.

2.2 Der Verein fördert die sichere, zweckmäßige und wirtschaftliche Herstellung und Verwendung von technischen Einrichtungen, Produkten, Betriebs- und Arbeitsmitteln.

2.3 Der Verein führt keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb.

2.4 Zur Erfüllung seines Zweckes führt der Verein Beratungen, Begutachtungen, Übernahmen von Projektträgerschaften für Forschungs- und Entwicklungsprogramme, Schulungen, Prüfungen und Überwachungen im Wesentlichen auf folgenden Gebieten durch:

- a) Anlagensicherheit
- b) Verkehrswesen
- c) Messtechnik
- d) Klima- und Umweltschutz
- e) Nachhaltigkeit
- f) Energietechnik
- g) Zertifizierung von Produkten und Prozessen
- h) IT-Sicherheit
- i) Aus- und Weiterbildung

Die Tätigkeit des Vereins umfasst auch Forschungsarbeiten sowie die Sammlung, Auswertung und Koordination von Erfahrungen auf diesen Gebieten. Der Verein unterstützt, berät und beauftragt ferner Sachverständigenorganisationen zur Beratung, Begutachtung, Prüfung und Überwachung auf den vorgenannten Gebieten. Der Verein informiert die Öffentlichkeit, öffentliche Organisationen, Behörden sowie gemeinnützige und wirtschaftliche Unternehmen durch Veröffentlichungen, Fachtagungen sowie Seminare und arbeitet mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen zur Verwirklichung seiner Aufgaben zusammen.

- 2.5 Der Verein verwirklicht seine Aufgaben selbst oder durch Beauftragung verbundener oder anderer Unternehmen.
- 2.6 Solange dem Verein zusammen mit der TÜV SÜD Stiftung wirtschaftlich die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien an der TÜV SÜD AG zusteht, werden diese von der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR gehalten. Die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR hat die Mehrheit der Aktien der TÜV SÜD AG zur selbständigen Verwaltung zu halten.
- 2.7 Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die Zweck, Gegenstand und den in Nrn. 2.1 und 2.2 beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten dienen. Er ist zur Anlage und Erhaltung seines Vermögens berechtigt. Er darf insbesondere andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie bestehende Unternehmen und Beteiligungen veräußern, soweit dies der Aufgabenerfüllung und der Anlage und Erhaltung seines Vermögens dient.

3. Mitgliedschaft, Aufnahme

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen bzw. Zusammenschlüsse von solchen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Personen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder freien Mitarbeiterverhältnis zum Verein und/oder mit ihm verbundenen Unternehmen stehen, sowie Zusammenschlüsse solcher Personen, können nicht Mitglied werden. Ständige Mitglieder des Vereins sind
 - 3.1.1 die Mitglieder des Verwaltungsrats in seiner jeweiligen Zusammensetzung sowie
 - 3.1.2 die Gesellschafter der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR in ihrer jeweiligen Zusammensetzung, ausgenommen der Verein selbst sowie die TÜV SÜD Stiftung.

- 3.2 Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.
- 3.3 Die Rechte und Pflichten des Mitglieds beginnen mit dem Tag der Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Austritt erklärt worden oder wenn gemäß Nr. 4 ein Ausschluss erfolgt ist; bei natürlichen Personen endet sie zudem mit deren Tod.
- 3.4 Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3.5 Kein Mitglied hat vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Sinne von Nr. 15.3 der Satzung während seiner Mitgliedschaft oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung von gezahlten Beiträgen, Einlagen oder Vergütungen irgendwelcher Art. Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
- 3.6 Die Gesellschafter der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR, soweit sie Mitglied sind, sind zu Leistungen von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Vergütungen nicht verpflichtet.

4. Ausschluss von Mitgliedern

- 4.1 Ein Mitglied, das die Belange des Vereins, der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR oder der TÜV SÜD Stiftung, der TÜV SÜD AG und/oder mit ihr verbundener Unternehmen geschädigt hat oder dessen Verhalten eine Schädigung von deren Belangen befürchten lässt, kann ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat.
- 4.2 Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 4.3 Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ausschlussklärung Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.
- 4.4 Die ständigen Mitglieder im Sinne der Nr. 3.1.2 können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
 - 4.4.1 Ein wichtiger Grund für den gleichzeitigen Ausschluss aller ständigen Mitglieder im Sinne der Nr. 3.1.2 liegt vor, wenn feststeht, dass der wirtschaftliche und rechtliche Zweck der Aktienübertragung auf die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR gemäß Nr. 2.6 in Verbindung mit Absatz C. der Präambel dieser Satzung fortgefallen ist.

- 4.4.2 Ein wichtiger Grund für den gleichzeitigen Ausschluss aller ständigen Mitglieder im Sinne der Nr. 3.1.2 liegt darüber hinaus vor, sofern die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR ihre Verpflichtung zu angemessener und zweckdienlicher Wahrnehmung der aktienrechtlichen Mitgliedschaftsrechte an der TÜV SÜD AG nachhaltig verletzt oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und den übrigen Gesellschaftern der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR auf Dauer in einer Weise gestört ist, dass eine gemeinschaftliche Wahrnehmung der aktienrechtlichen Mitgliedschaftsrechte an der TÜV SÜD AG nicht mehr gewährleistet ist. Umstände in der Person eines einzelnen Gesellschafter kommen hierfür nur insofern in Betracht, als diese sich nachteilig auf die gemeinschaftliche Geschäftsführung in der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR auswirken. Der Verein darf von diesem Ausschlussrecht aus wichtigem Grund nur dann und insofern Gebrauch machen, als der Ausschluss unbedingt erforderlich ist. Er ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn im Einzelfall der Ausschluss eines oder mehrerer Gesellschafter der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR im Sinne der Nr. 4.4.3 genügt.
- 4.4.3 Hinsichtlich des Ausschlusses einzelner Gesellschafter der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR gelten die in Nr. 4.4.2 niedergelegten Grundsätze für den Ausschluss aus wichtigem Grund entsprechend.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6. Organe, Haftung

- 6.1 Organe des Vereins sind
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung (Nr. 7) sowie
- 6.1.2 der Verwaltungsrat (Nrn. 8 bis 12).
- 6.2 Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht Mitglieder der Geschäftsführung eines Unternehmens sein, an deren Kapital der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Es können höchstens zwei Mitglieder des Kuratoriums der TÜV SÜD Stiftung Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Mitglieder des Vorstands der TÜV SÜD Stiftung können nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7. Einberufung, Zuständigkeit, Teilnahme, Beschlussfassung

- 7.1 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft alljährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 7.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
- 7.3.1 Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - 7.3.2 Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Berichts des Wirtschaftsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - 7.3.3 Entlastung des Verwaltungsrats;
 - 7.3.4 Wahlen zum Verwaltungsrat;
 - 7.3.5 Bestellung von Wirtschaftsprüfern;
 - 7.3.6 Anträge aus dem Mitgliederkreis, die von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützt und spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden;
 - 7.3.7 sonstige Angelegenheiten, sofern sie dringlich sind und der Verwaltungsrat sie rechtzeitig vor der Versammlung den Mitgliedern mitteilt.
- 7.4 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie spätestens in zwei Monaten einberufen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies mit der Angabe des gleichen Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, unter Bezeichnung des Anlasses und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor deren Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Er hat das Recht, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden prüfen zu lassen; Nichtberechtigte kann er als Zuhörer zulassen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung abweichende Anforderungen an die Beschlussfähigkeit stellen.

- 7.7 Die Abstimmungen erfolgen mündlich oder schriftlich. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird mündlich abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.8 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Ein Mitglied kann höchstens zehn weitere Mitglieder vertreten.
- 7.9 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.10.1 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestimmen, dass die Mitgliederversammlung präsenzlos in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum stattfindet (virtuelle Mitgliederversammlung). Die individuellen Zugangsdaten zu dem virtuellen Raum werden den Mitgliedern nach Zugang der Anmeldung zur Mitgliederversammlung (Ziffer 7.2 der Satzung) bekannt gegeben. Die Zugangsdaten dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Wird die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt, so kann nur über das dafür vorgesehene Online-Tool in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen abgestimmt werden. Eine Stimmvertretung ist nur nach vorheriger Vollmachterteilung über das in der Einladung bekannt gegebene Formular möglich. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung dieser Ziffer 7.
- 7.10.2 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestimmen, dass die Mitglieder virtuell an der Präsenzversammlung teilnehmen können („hybride“ Mitgliederversammlung). Auf die Einladung ist Ziffer 7.10.1 Satz 2 und 3, auf die Abstimmung der virtuell teilnehmenden Mitglieder Ziffer 7.10.1 Satz 4 der Satzung entsprechend anzuwenden. Für die Stimmvertretung der virtuell teilnehmenden Mitglieder gilt Ziffer 7.10.1 Satz 5 der Satzung entsprechend. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung dieser Ziffer 7.

- 7.11 Abweichend von Ziffer 7.1 und § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einen Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder seine Mitglieder nicht zumutbar ist.
- 7.12 Abweichend von Ziffer 7.1 und § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Verwaltungsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

III. VERWALTUNGSRAT

8. Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Wahl, Vergütung

- 8.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun natürlichen Personen.
- 8.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres, das auf die Bestellung des Mitglieds folgt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds endet ungeachtet der Regelung des Satzes 2 mit Beendigung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Vollendung seines 75. Lebensjahrs. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Scheidet ein Mitglied vorzeitig auf persönlichen Wunsch, durch Abwahl oder wegen Erreichens der Altersgrenze aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt.
- 8.3 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 8.4 Der Verwaltungsrat kann einem vom Konzernbetriebsrat der TÜV SÜD AG vorgeschlagenen Belegschaftsvertreter, der Arbeitnehmer der TÜV SÜD AG und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist, das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht einräumen (Gastmitglied).
- 8.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich eines etwaigen Gastmitglieds im Sinne des Absatzes 8.4 erhalten eine angemessene Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds. Zudem erhält jedes Verwaltungsratsmitglied eine Auslagenpauschale je Sitzung, an der es teilnimmt. Die Höhe der Vergütung für ein Geschäftsjahr legt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in seiner ersten Sitzung des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Die Höhe der Vergütung soll die durchschnittliche Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften nicht überschreiten, deren Geschäftstätigkeiten und Risiken, insbesondere im Hinblick auf das Halten und Verwalten operativer Unternehmen oder Unternehmensgruppen, derjenigen der TÜV SÜD AG entsprechen.

9. Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats

- 9.1 Der Verwaltungsrat bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die weder der Mitgliederversammlung noch der Geschäftsführung zugewiesen sind.
- 9.2 Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
- 9.2.1 die Bestimmung von Zeitpunkt und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen;
 - 9.2.2 die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, Benennung des Sprechers der Geschäftsführung, Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern einschließlich der Festlegung einer Vergütung;
 - 9.2.3 die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 9.2.4 die Feststellung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr;
 - 9.2.5 den Vorschlag zur Festsetzung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeiträge, soweit solche erhoben werden sollen;

- 9.2.6 den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit hierzu im Hinblick auf die laufende Immobilienbetreuung nicht die Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat ermächtigt wurde;
- 9.2.7 Angelegenheiten, die eine wesentliche Vermögensänderung des Vereins herbeiführen;
- 9.2.8 die Gründung und Liquidation von unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften;
- 9.2.9 Maßnahmen, die zu einer Veränderung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsquote an der TÜV SÜD AG führen, auch wenn sie nicht zu einer wesentlichen Vermögensänderung führen oder führen können, einschließlich der Veräußerung und Belastung von Aktien an der TÜV SÜD AG;
- 9.2.10 alle die TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Stimm- und Gesellschafterrechte einschließlich des Vorschlags geeigneter aufzunehmender Gesellschafter sowie
- 9.2.11 alle sonstigen in dieser Satzung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zugewiesenen Angelegenheiten.
- 9.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.

10. Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- 10.1 Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende lädt zur Verwaltungsratssitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Auf Anforderung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ist zu einer Sitzung einzuladen. Die Sitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden.
- 10.2 Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Beschlussverfahren zustimmen; das gleiche gilt für Beschlüsse per Telefax oder E-Mail.
- 10.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 10.4 Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz und/oder diese Satzung eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- 10.5 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der Beschlussfassung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Verwaltungsrats vertreten lassen. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten. In eigenen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht stimmberechtigt.
- 10.6 Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Geschäftsführung, die dem Vorstand nicht angehören, zu den Sitzungen einladen.
- 10.7 Über jede Verwaltungsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu übersenden ist.
- 10.8 Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Geschäftsführung

- 11.1 Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- 11.2 Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen die Führung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich den Verwaltungsrat vorbehalten sind, übertragen. Ein Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands der TÜV SÜD AG sein. Der Geschäftsführung obliegt die Führung des Geschäftsbetriebes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Einzelheiten regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, bestimmt der Verwaltungsrat einen Sprecher der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung und über den Abschluss etwaiger Anstellungsverträge entscheidet der Verwaltungsrat. Die Mitglieder der Geschäftsführung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats den alleinigen Geschäftsführer im Sinne des Nr. 11.2 oder, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, deren Sprecher, zum weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstands bestellen; er ist damit Mitglied des Verwaltungsrats mit Stimmrecht. Die Zugehörigkeit des weiteren Mitglieds zum gesetzlichen Vorstand und Verwaltungsrat endet automatisch mit der Beendigung seines Geschäftsführeramtes.

12. Vertretung

- 12.1 Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.2 Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten gemeinschaftlich. In der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR wird der Verein durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats vertreten; das Mitglied des Verwaltungsrats vertritt in der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR allein. Nr. 11.1 bleibt unberührt.

IV. RECHNUNGSLEGUNG

13. Jahresabschluss

- 13.1 Der Verein hat jährlich einen nur aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehenden Jahresabschluss entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- 13.2 Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

V. SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

14. Änderung der Satzung

- 14.1 Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder.

- 14.2 Eine Änderung der Satzung in Nr. 15 ist nur unter entsprechender Anwendung der Regelungen in Nr. 15.1 möglich; Entsprechendes gilt für die Änderung dieses Absatz 14.2.
- 14.3 Satzungsbestimmungen, die Rechte der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR und/oder deren Gesellschafter als solche betreffen, können nicht ohne Zustimmung derjenigen Mitglieder geändert werden, die Gesellschafter der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR sind (Sonderrecht).

15. Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.2 Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- 15.3 Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die gemäß Nr. 15.1 einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Mitglieder, ob das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen einem neu zu bildenden, entsprechenden TÜV, der Gesamtheit der TÜV oder gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet oder einem neuen wirtschaftlichen Unternehmen – gegebenenfalls unter Beteiligung der Mitglieder – zuzuführen ist.

16. Liquidation

Wenn der Verwaltungsrat als gesetzlicher Vorstand die Liquidation nicht selbst durchführen will, bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren durch Beschluss. Der Verwaltungsrat schlägt in diesem Fall einen Notar gemeinsam mit der Geschäftsführung als Liquidatoren vor.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben des Vereins sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.